

Anforderungen an Rechnungen (seit Mitte 2004)

Bereits seit Mitte 2004 gelten neue Anforderungen an Rechnungen. Weil dies noch immer nicht allen Unternehmen bekannt ist, werden die neuen Regeln hier vorgestellt. Am Ende wird ein Rechnungsmuster dargestellt.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Formalie gewiss keinen Beitrag zur Verschlankung des Staats geleistet, und der inhärente Zweck bleibt auch verborgen. Im Vergleich zu anderem Firlefanz aber sind die neuen Regeln insofern harmlos, als sie leicht umsetzbar sein sollten.

Die Beachtung der neuen Regeln ist wichtig, weil ein Verstoß zu **ärgerlichem Zahlungsverzug** führen kann: Es wird Rechnungsempfänger geben, die bewusst spät reklamieren und so ein längeres Zahlungsziel erwirken. Zum Nachteil des Lieferanten/Leistenden.

§ 14 Absatz 4 UStG fordert folgende Angaben in der Rechnung:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Rechnungs-Empfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistenden
- Rechnungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- handelsübliche Bezeichnung von Menge und Art der Lieferung/Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung/Leistung, falls vom Rechnungsdatum abweichend → *diesen Punkt hat der Gesetzgeber mit BMF-Schreiben vom 26.9.2005 weiter verkompliziert, siehe unten!*
- nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelte
- den auf das jeweilige Entgelt anzuwendenden Steuersatz
- den auf das jeweilige Entgelt anfallenden Steuerbetrag
- im Voraus vereinbarte Preisnachlässe
- einen Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht für private Rechnungsempfänger (Bauleistungen)

BMF-Schreiben vom 26.9.2005: Angabe des Leistungszeitraums erneut verkompliziert:

- Jetzt muss auch der **Lieferschein**, neben seinem Datum, zusätzlich das Leistungsdatum enthalten.
 - Entspricht das Leistungsdatum dem Lieferscheindatum, dann ist ein Hinweis darauf in der Rechnung erforderlich.
 - Leistungszeitpunkt
 - Bei **Beförderungs- und Versendungslieferungen** (§ 3 VI UStG) ist Lieferdatum der Zeitpunkt, an dem die Beförderung beginnt.
 - Bei **Werklieferungen** gilt der Zeitpunkt der Übergabe und Abnahme.
 - Bei **sonstigen Leistungen** gilt der Zeitpunkt der Vollendung.
 - Es genügt jeweils die Angabe des **Kalendermonats**, in dem der Tag der Leistung liegt (§ 31 IV UStDV).
 - **Teilleistungen** sind wie selbständige Leistungen zu behandeln (§ 13 I Nr.1a S.3 UStG).
 - Für Rechnungen über **noch nicht ausgeführte Leistungen** (wie Anzahlungen) ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung des (Teil-) Entgelts anzugeben, sofern er feststeht. Das kann entfallen, wenn Vereinnahmungszeitpunkt und Rechnungsdatum identisch sind. Es genügt die Angabe des Kalendermonats, in dem der Tag der Leistung liegt (§ 31 IV UStDV).
-

Rechnungsmuster

Absender	Verkaufe Alles GmbH Schlossallee 123 12345 Musterstadt USt-ID: DE 123 456 789		
Empfänger	Kaufe Alles KG Turmstraße 1 12345 Musterstadt		
Datum	2005-02-28		
Rechnung - Nr.	1 / 2005 oder 2005-0001 oder anders		
Leistungszeitpunkt	Lieferschein Nr. 12345 vom 25.02.2005 oder Für im Februar 2005 erbrachte Beratungsleistungen berechnen wir... oder anders		
Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Betrag
1	Produkt A (sei eines zu 16% USt)	1.000,00	1.000,00
1	Produkt B (sei eines zu 7% USt)	100,00	100,00
1	Produkt C (sei ein USt-befreites)	10,00	10,00
	Summe Nettobetrag		1.110,00
		Entgelt	USt-Betrag
	Entgelt zu 16% USt	1.000,00	160,00
	Entgelt zu 7% USt	100,00	7,00
	Entgelt, steuerbefreit nach § ... UStG	10,00	0,00
	Umsatzsteuer	167,00	167,00
	Rechnungsbetrag (brutto)		1.277,00
<p>Vorliegende Rechnung beinhaltet umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die in Zusammenhang mit einem Grundstück stehen. Laut § 14 Absatz 4 Nr. 9 UStG sind wir verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass nach § 14b Absatz 5 i.V.m. § 14 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 UStG auch für Privatpersonen eine Aufbewahrungspflicht dieser Rechnung bzw. einer anderen geeigneten Unterlage (z.B. des Zahlungsbelegs) besteht. Die Aufbewahrungspflicht für Privatpersonen beträgt zwei Jahre.</p> <p>Zahlungsbedingungen ...</p>			

Vorstehende Beispiel-Rechnung wird in der Praxis so nicht vorkommen – die Kombination unterschiedlicher Umsatzsteuersätze und des Hinweistextes betreffend Bauleistungen ist kaum denkbar. Vielfach wird nur eine Entgeltsumme (für 16% Umsatzsteuer), seltener werden zwei Entgeltsummen benötigt.

Das Beispiel gibt dennoch eine Hilfestellung für a) Ermittlung und Darstellung unterschiedlicher Entgeltsummen und Umsatzsteuer-Beträge sowie b) die Formulierung eines Mustertextes für den Hinweis zur Aufbewahrungspflicht auch von Privatpersonen in Zusammenhang mit Bauleistungen.